

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuchâtel älterer Linie.

Nr. 1.

(Ausgegeben den 12. Januar 1859.)

1. Verordnung, die Auswechselung der Cassenscheine

betreffend.

Bezüglich der Auswechselung der hiesländischen Cassenscheine gegen Silbermünze haben Wir Uns bewogen gefunden, wegen Ausführung der Verordnung vom 26. November vorigen Jahres (No. 38 der Gesetzsammlung) folgende weitere Bestimmungen zu treffen.

1.

Die Auswechselung, welche in Gemäßheit der bestehenden Verträge nach dem vollen Nennwerthe gegen gesetzlich zulässige Silber-Courant-Münze erfolgen wird, kann an jedem Wochentage, Vormittags zwischen neun und zwölf Uhr, Nachmittags zwischen drei und fünf Uhr, erfolgen.

2.

Ausgenommen bleiben nur folgende Tage, an welchen die Auswechselung nicht stattfindet:

- a) der erste und der letzte Tag jedes Monats;
- b) die Tage vom 28. December bis zum 5. Januar.